

Check-Liste Verkehrsunfall

Check-Liste zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfall:

1. Unfallbeteiligte

Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen benötigen wir zunächst den vollständigen Namen und die Adresse der Unfallbeteiligten. Zudem werden Fahrzeugtyp und Kennzeichen beider Unfallbeteiligten benötigt. Des Weiteren wird vom Unfallgegner der Name der Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungsnummer benötigt. Falls Ihnen diese nicht bekannt ist, kann diese über den Zentralruf der Autoversicherer erfragt werden.

Im Hinblick auf die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche stellt sich die Frage, ob Sie Eigentümer des Fahrzeuges sind oder nur Halter. Auch ist wichtig, ob das Fahrzeug finanziert oder geleast ist. Weiterhin muss mitgeteilt werden, ob bei Ihnen eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

2. Unfallhergang

Zur Geltendmachung der Ansprüche wird eine genaue Schilderung des Unfallherganges benötigt. In diesen Zusammenhang muss, wenn der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, die Tagebuchnummer der Polizei bzw. das Aktenzeichen mitgeteilt werden. Zudem werden Angaben zu Ort, Zeit und Witterung in Bezug auf das Unfallereignis benötigt. Es ist mitzuteilen, ob es sich ggf. um einen Arbeitsweegeunfall handelt.

3. Unfallschäden

Nach einem Verkehrsunfall können sowohl Personen- als auch Sachschäden bestehen. Bei einem Personenschaden sind, soweit bereits vorhanden, ärztliche Atteste vorzulegen. Sind diese noch nicht vorhanden, so können sie im Nachgang angefordert werden. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Belege für medizinische Aufwendungen (z. B. Medikamentenzuzahlungen oder Zuzahlungen für Therapien) müssen ebenfalls vorgelegt werden.

Bei Sachschäden ist, soweit kein Bagatellschaden vorliegt, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu empfehlen. Bei kleineren Schäden genügt in aller Regel die Vorlage eines Kostenvoranschlages in Bezug auf die durchzuführende Reparatur. Im Einzelfall sollte dies dann mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abgeklärt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einholung eines Kfz-Gutachtens mit Kosten verbunden ist und die gegnerische Versicherung bei Bagatellschäden diese Kosten nicht zwingend übernehmen muss.

4. Unfallregulierung

Im Rahmen der Unfallregulierung ist es empfehlenswert einen Anwalt vor der Kontaktaufnahme mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung aufzusuchen. Vorab ist bereits zu überlegen, wie der Sachschaden reguliert werden soll. Soll das Fahrzeug überhaupt repariert werden oder liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor? Auch besteht die Möglichkeit, die Reparatur selbst durchzuführen. In diesem Fall würden die Reparaturkosten fiktiv abgerechnet werden. Des Weiteren kann ein Anspruch auf die Kostenübernahme für einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur bestehen. Wird ein Mietwagen nicht gewünscht, so kann für die Dauer der Reparatur Nutzungsausfall geltend gemacht werden.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zu informieren ist, auch wenn Sie den Unfall nicht verschuldet haben.

Die Anwaltsgebühren werden von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in voller Höhe übernommen, sofern dieser den Verkehrsunfall verschuldet hat. Haben beide einen Verschuldensanteil an dem Verkehrsunfall, so werden die Anwaltskosten nur im Rahmen der Verschuldensbeiträge übernommen.

In den meisten Fällen übernehmen Rechtsschutzversicherungen die Anwaltsgebühren für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche. Sofern eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, sind die Daten der Rechtsschutzversicherung ebenfalls zum Anwaltsgespräch mitzubringen.

Auch kann ein Verkehrsunfall ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen. Diesbezüglich können wir Sie ebenfalls beraten.“